



1086

Palencia
D. Juan de Sotomayor
de la casa de Sotomayor
de la villa de Palencia
de la provincia de Burgos
de la casa de Sotomayor
de la villa de Palencia
de la provincia de Burgos
de la casa de Sotomayor
de la villa de Palencia
de la provincia de Burgos
de la casa de Sotomayor
de la villa de Palencia
de la provincia de Burgos

Im Namen des Herrn Amen

Ich, der underschribene, habe durch
 dieses mein Verbot, das ich hiermit
 öffentlich bekannt mache, daß ich
 nicht erlaube, daß man in
 diesem Lande, in welchem ich
 herrsche, irgend eine
 Handlung, die gegen die
 Rechte der Kirche oder
 der weltlichen Obrigkeit
 verstoßt, unter meiner
 Regierung vornehmen
 dürfe. Ich wünsche, daß
 alle meine Untertanen
 dieses Verbot genau
 befolgen werden.
 In Zeugniss hiervon
 habe ich dieses Verbot
 in lateinischer, deutscher
 und böhmischer Sprache
 schreiben lassen.
 Dated at Prague, the
 15th day of the month
 of October, 1617.
 Johann Baptist, King
 of Bohemia.

Johann Baptist, König
 von Böhmen



Dennach **Se. Königliche Majestät in**
Preussen / Unser Allgnädigster König und Herr /

unterm 24. Augusti des entwichenen 1713. Jahrs / wegen des Hausirens auf dem Lande / ein Edict allergnädigst publiciren lassen / auch / unter andern / in dessen §. 4. 6. und 8. die Auf- und Vorkaufferey des Getreydes nachdrücklich unterfaget; Und dann allerhöchst gedachte **Se. Königliche Majestät** / zu Erläuterung des obbezielten Edicts, und damit aller etwa dabey vorkommende Zweifel gänzlich gehoben / und dadurch allen Confusionen vorgebeuet werden möge / unterm 6. des jetzt laufenden Monats Septembr. in hohen Gnaden verordnet / daß zwar denen aus andern Provinzien ankommenden Frembden frey stehen soll / entweder in denen Städten auf denen Märkten oder von denen von Adel und Beambten dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit das Korn zu erhandeln / keines weges aber solches bey denen Bauern auf dem Lande aufzukauffen; Wie dann auch denen Unterthanen so wohl in diesem Herzogthum als der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit unbenommen bleibt / Ihren überflüssigen Vorrath an Getreyde außserhalb Landes vor sich oder in Fracht zuführen / dabey aber ihnen nicht nachgelassen / Getreyde von ihren Nachbarn zum aufwertigen Handel aufzukauffen; Als wird solches / Rahmens allerhöchstgedachter **Seiner Königlichen Majestät** / hierdurch Männiglich bekant gemacht / ins besonder aber denen Königlichen Accise Bedienten / Policy- und Land-Neutern dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit anbefohlen / hierauff gnaue Acht zu haben / die Ubertreter über all anzuhalten / das Getreyde / so bi diesem Patent zu wieder / aufgekauft / hinweg zunehmen / und davon dem hiesigen Königlichen Commissariat. zu fernerer Verordnung / zubereiten. Ustkündlich unter dem Königlichen Commissariats-Secret dieses Herzogthums Ergeben Magdeburg den 21. Septembr 1713.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg ver-
ordnete Director und Räthe.

L.S.

Inhalts

Vorrede

und zu dem Inhalt des Buchs
wird in diesem Buche
die Geschichte des
Königreichs Sachsen
beschrieben. Der Verfasser
hat sich bemüht, die
wichtigsten Ereignisse
und Personen
darzustellen.
Die Geschichte beginnt
mit dem ersten
König des Reichs
und geht bis zur
Neuesten Zeit
fort. In diesem Buche
wird die Geschichte
des Königreichs
Sachsen beschrieben.
Der Verfasser hat sich
bemüht, die wichtigsten
Ereignisse und
Personen darzustellen.
Die Geschichte beginnt
mit dem ersten
König des Reichs und
geht bis zur
Neuesten Zeit fort.
In diesem Buche
wird die Geschichte
des Königreichs
Sachsen beschrieben.
Der Verfasser hat sich
bemüht, die wichtigsten
Ereignisse und
Personen darzustellen.
Die Geschichte beginnt
mit dem ersten
König des Reichs und
geht bis zur
Neuesten Zeit fort.

Vertrag



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

67 - HS

85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R





Dennach **Se. Königliche Majestät in Preussen / Unser Allgnädigster König und Herr /**

Unter dem 24. Augusti des entwichenen 1713. Jahrs / wegen des Hausirens auf dem Lande / ein Edict allergnädigst publiciren lassen / auch / unter andern / in dessen §. 4. 6. und 8. die Auf- und Vorkäufferey des Getreydes nachdrücklich untersaget; Und dann allerhöchst gedachte **Se. Königliche Majestät** / zu Erläuterung des obbezeichneten Edicts, und damit aller etwa dabey vorkommende Zweifel gänzlich gehoben / und dadurch allen Confusionen vorgebeuet werden möge / unter dem 6. des jetzt laufenden Monats Septembr. in hohen Gnaden verordnet / daß zwar denen aus andern Provinzien ankommenden Fremden frey stehen soll / entweder in denen Städten auf denen Märkten oder von denen von Adel und Beamten dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit das Korn zu erhandeln / keines weges aber solches bey denen Bauern auf dem Lande aufzukauften; Wie dann auch denen Unterthanen so wohl in diesem Herzogthum als der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit unbenommen bleibt / ihren überfließigen Vorrath an Getreyde außershalb Landes vor sich oder in Fracht zuführen / dabey aber ihnen nicht nachgelassen / Getreyde von ihren Nachbarn zum außwertigen Handel aufzukauften; Als wird solches / Rahmens allerhöchstgedachter **Seiner Königlichen Majestät** / hierdurch Männiglich bekant gemacht / ins besunder aber denen Königlichen Accise Bedienten / Pollicey- und Land-Neutern dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit anbefohlen / hierauff gnaue Wt zu haben / die Wertreter über all anzuhalten / das Getreyde / so diesem Patente zu wieder / aufgekauft / hinweg zunehmen / und davon dem hiesigen Königlichen Commissariat / zu fernerer Verordnung / zu berichten. Wt kundlich unter dem Königlichen Commissariats-Secret dieses Herzogthums Gegeben Magdeburg den 21. Septembr 1713.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete Director und Räthe.

